

dieser Fundgrube das Buch handlicher gestaltet und die Rezeption des Editionsteils erleichtert hätte. Ein qualitätvoller Abbildungsteil und ein Register schließen die Arbeit nach beinahe 800 Seiten. Insgesamt stellt die in den »Arbeiten zur Kirchengeschichte Bayerns« erschienene Promotionsschrift einen Meilenstein bei der Erforschung des südwestdeutschen Pietismus dar. Sie setzt nicht nur neue methodische Akzente für die Erforschung der Landesgeschichte und der Kirchengeschichte der Vormoderne, sondern wird sicherlich auch zahlreiche an der schwäbischen Regionalgeschichte interessierte Leserinnen und Leser erfreuen.

Markus Christopher Müller

Felix GROLLMANN, Vom bayerischen Stammesrecht zur karolingischen Rechtsreform. Zur Integration Bayerns in das Frankenreich (Abh. zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Münchner Universitätschriften. Juristische Fakultät 98) Berlin 2018, XII + 469 S., ISBN 978-3-503-17635-9, € 99,95.

Die rechtsgeschichtliche Dissertation wurde an der LMU München abgeschlossen. Sie widmet sich in drei Teilen der rechtlichen Integration Bayerns in das Frankenreich Karls des Großen. Dazu wird die Integrationsfunktion der Rechtstexte Karls des Großen für Bayern untersucht und zum Vergleich werden die Rechtstexte für Sachsen herangezogen. In der Einführung »Karl der Große, das Recht und die Integration von Bayern« wird der Forschungsstand behandelt. Die Untersuchung stellt erstmals die Kapitularien Karls des Großen für Bayern, das Capitulare Baiwaricum und die Capitula ad legem Baiuvariorum addita, in den Mittelpunkt, um die Bedeutung des Rechts für die Integration Bayerns in das Frankenreich zu erörtern. Der erste Teil der Untersuchung widmet sich den »bayerischen Herrschaftsverhältnissen bis zur Entmachtung Herzog Tassilos III.« im Jahre 788. Dabei wird die regionale Situation beschrieben, die für die fränkischen Kapitularien in Bayern zur Herzogszeit bestanden haben dürfte. Als rechtliche Quellen für die Herrschaftsverhältnisse vor 788 werden die Decreta Tassilonis, zwei Erlasse Herzog Tassilos von ca. 770, und die Lex Baiuvariorum herangezogen. Zu Beginn wird die Quellenfrage erörtert, wobei der Quellenwert der Lex Baiuvariorum für die Herrschaftsverhältnisse nochmals in einem eigenen Unterkapitel gesondert betrachtet wird. Der Herzog war nach den Bestimmungen der Lex Baiuvariorum für die Heeresleitung zuständig. Seine Mitwirkung im Gerichtswesen war jedoch – gegenüber derselben in der Lex Alamannorum – eingeschränkt. Die Decreta Tassilonis haben das Schriftrecht fortgebildet, weil dessen Geltungsanspruch vorausgesetzt wird. Sie gehen dabei über die Lex Baiuvariorum hinaus. Ebenso wird im Verhältnis zur Kirche ein verstärktes Herrschaftsverhältnis sichtbar, das die Stellung des Herzogs in der Lex Baiuvariorum übersteigt. Der Zeitpunkt der Entstehung dieses Gesetzwerks bleibt dabei weiterhin offen, doch werden die verschiedenen zeitlichen Möglichkeiten ihrer Abfassung eingehend diskutiert. Dabei werden einerseits die unsichere Quellenlage und andererseits die noch immer unsichere Abfassungszeit auch der Lex Alamannorum deutlich.

Im zweiten Teil der Untersuchung werden die »bayerischen Herrschaftsverhältnisse unter Karl dem Großen im Licht des Capitulare Baiwaricum« behandelt. Dieses soll nach dem Verfasser im Jahr der Entmachtung von Herzog Tassilo III. abgefasst worden sein. Zuerst wird die Überlieferung des Capitulare Baiwaricum und seine Verbindung mit den Capitula per missos cognita facienda betrachtet. Während das Capitulare ein eigenständiger Erlass war, der sich auf Bayern bezog, waren die Capitula auf Franken, Aquitanien und Italien ausgerichtet. Während die Überlieferung des Capitulares für dessen Zugehörigkeit zu den Capitula per missos cognita facienda spricht, gibt es keine Hinweise für die Datierung. Die gemeinsame Überlieferung des Capitulare Baiwaricum in drei Münchner Handschriften

zusammen mit der Lex Baiuvariorum und den Decreta Tassilonis wird als Hinweis auf eine Fortbildung des älteren bayerischen Rechts gesehen. Aus der Untersuchung der einzelnen *capitula* des Capitulare Baiwaricum und des politischen Kontextes schält sich als wahrscheinlichstes Entstehungsjahr 788 oder 789 heraus. Die Untersuchung der Funktionsträger des Capitulare Baiwaricum und ihrer Stellung in der regionalen Herrschaftsausübung ab 788 zeigt bei Bischöfen, *iudices* und *comites*, dass viele Amtsträger ihr Amt behalten haben. Das Capitulare Baiwaricum wollte nicht reichsweites Recht ohne Berücksichtigung regionaler Verhältnisse nach Bayern übertragen. Es sind daher viele Bezüge zum bayerischen Recht erkennbar. Die Herrschaftsverhältnisse in Bayern sollten nicht grundlegend reformiert werden, doch entfiel das Herzogsamt. Karl der Große wollte nach dem Capitulare Baiwaricum Bayern rasch in das Frankenreich integrieren. Dabei hat er verschiedene Maßnahmen zusammengenommen, um sein Ziel zu erreichen. Im dritten Teil der Untersuchung werden die »Capitula ad legem Baiwariorum addita und die Rechtsreform von 802/803« behandelt. Die Capitula ad legem Baiwariorum addita sind in der Forschung bisher wegen ihres geringen Umfangs, ihrer unsicheren Datierung und ihrer vielleicht ursprünglich reichsweiten Bedeutung, die sich in der Überlieferung auf Bayern eingengt hat, bislang wenig beachtet worden. Sie enthalten wie die Lex Baiuvariorum und die Decreta Tassilonis die *octo banni*. Diese sind eine Zusammenstellung von Bannbußen, die unter Karl dem Großen wiederholt in Kapitularen erscheinen. Der Verfasser bezeichnet sie als *octo banni*, weil die Straftatbestände eng mit dem herrscherlichen Bann verbunden waren. Sie erscheinen in Kapitularien für die Integrationsgebiete, was im Einzelnen vorgestellt wird. Der Schutz der Kirchen, Witwen, Waisen und *minus potentes* lässt sich zwar als eine Reaktion auf eine Forderung der Synode von Aschheim verstehen, doch wurden sie auch für Sachsen und vermutlich ebenso für Italien und in der Form der sechs Bannbußen für das gesamte Reich festgelegt.

Die Capitula ad legem Baiwariorum addita sind im Vergleich zum Capitulare Baiwaricum als regionale Verbreitung reichsweiten Rechts zu verstehen. Sie dürften während der Rechtsreform von 802/3 entstanden und vielleicht im Rahmen eines *conventus* 803 nach Bayern gebracht worden sein. Die *octo banni* bildeten einen Schwerpunkt in dem für Integrationsgebiete wichtigen Kapitular, die sich aber in einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Gebieten unterschieden. Vor dem Hintergrund derselben Bestimmungen in Sachsen und Bayern sieht der Verfasser mögliche Schwierigkeiten beim Durchsetzen des Herrschaftsanspruchs. Er weist dazu auf die Anwesenheit Karls des Großen in Bayern von 791 bis 793 und das nochmalige Auftreten Tassilos auf der Frankfurter Synode 794 hin. Die Untersuchung der Capitula ad legem Baiwariorum addita führt zur Rechtsreform von 802/803, die in den Lorscher Jahrbüchern, dem Capitulare missorum generale und der Karlsvita von Einhard bezeugt ist. Durch die Kaiserkrönung und die langobardische Rechtskultur in Italien scheint Karl der Große zu dieser Reform angestoßen worden zu sein. Mit der Verbreitung reichsweiten Rechts nach Bayern in Gestalt einer Normenergänzung könnten die Franken die von den Langobarden übernommene Ergänzungsgesetzgebung fortgeführt haben. Die inhaltlichen Übereinstimmungen bei der Banngewalt, zu Freigelassenen und einer Reihe von Schutzmaßnahmen mit den anderen Ergänzungskapitularien und den neu aufgezeichneten Leges der niederdeutschen Stämme brachten durch die Capitula ad legem Baiwariorum addita eine Stärkung des Schriftrechtes in Bayern, da damit die Lex Baiuvariorum in gewisser Weise bestätigt wurde. Sie sind allem nach direkt vom Hof in Aachen ausgegangen und vielleicht bereits 802 festgesetzt und wohl auf dem *conventus* von 803 bekannt gemacht worden. Für die durchdachte Verbreitung weist der Verfasser auf die Überlieferung in Handschriften »südostdeutscher« Provenienz hin, die vielleicht auf die mündliche Bekanntmachung auf dem *conventus* von 803 zurückgehen und ebenso auf die gemeinsame Überlieferung in Handschriften mit bayerischem Recht. Der Verfasser weist abschließend auf die Schritte der Verbreitung des Kapitulars hin. Doch sieht er »mit gebotener Vorsicht« eine Gesetzgebung Karls des Großen vorliegen. Die Untersuchung zeigt

erneut, wie unsicher in vielen Einzelheiten die rechtshistorische Entwicklung in Bayern und den anderen Gebieten des Frankenreichs ist. Sie lässt dabei aber ohne besondere Hervorhebung die Trennung des bayerischen und schwäbischen Raums in der Zeit Karls des Großen erkennen.

Immo Eberl

Jochen HABERSTROH/Irmtraut HEITMEIER (Hg.), *Gründerzeit. Siedlung in Bayern zwischen Spätantike und frühem Mittelalter* (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 3) St. Ottilien 2019, 952 S., 88 farb., 31 sw Abb., Karten, Pläne etc., ISBN 978-3-8306-7941, € 59.

Das Institut für Bayerische Geschichte der LMU München und das Landesamt für Denkmalpflege haben den vorliegenden Band zusammen herausgegeben. Er umfasst 26 Aufsätze in zwei Hauptabschnitten, von denen der zweite mit 19 Beiträgen in drei Unterabschnitte zerfällt, von denen der dritte nochmals viermal in je zwei Beiträge geteilt ist. Das bayerisch-österreichische Voralpenland wurde durch die Abtretung der raetischen Provinzen an die Franken im ersten Drittel des 6. Jahrhunderts zur nördlichen Grenze des Imperiums. In der Raetia secunda scheint das frühmittelalterliche Herzogtum unmittelbar auf den ostgotischen Dukat gefolgt zu sein. Der Raum hat in dieser Zeit einer erhöhten Organisation bedurft. Der erste Abschnitt des Bandes »Vorstellungen« wendet sich dieser zu. Die Gegenüberstellung der archäologischen Forschungen im Rheingebiet und in Bayern weist ähnliche Probleme auf (Bernd PÄFFGEN). Während bei den Gräberfeldern in der Belegung Kontinuitäten nachweisbar sind, zeigt sich dieses in den Villen bis ins 5. Jahrhundert kaum. Die Siedlungsgeschichte hat wenig Anschluss an die modernen Forschungsparadigmen (Martin OTT), was teilweise auch für die frühmittelalterliche Siedlungsarchäologie gilt. Die Siedlungsformen werden am Beispiel der Funde in der Münchner Schotterebene vorgestellt (Hans-Peter VOLPERT). Die raumordnenden Elemente in der Lex Baiwariorum von der *villa* über den *locus* zum *comitatus* und zur *provincia* zeigen wie die Teilungen des Herzogtums zu Beginn des 8. Jahrhunderts Herrschaftsräume auf (Hans-Georg HERMANN). Hier ergibt sich ein Datierungsansatz für die Lex und deren Verhältnis zur Lex Alamannorum. Die Dendroarchäologie zeigt durch die Fundleere des 5. Jahrhunderts in Bayern die Probleme des Übergangs zwischen Spätantike und Frühmittelalter (Franz HERZIG). Die Archäobotanik hat Veränderungen in der Artenvielfalt herausgearbeitet, doch müssen diese bei Siedlungsnamen und Regelungen der Lex Baiwariorum beachtet werden (Barbara ZACH). Die frühmittelalterliche Landwirtschaft hat nach den Entwicklungen landwirtschaftlicher Geräte und damit höheren Ernteerträgen zu wachsenden Bevölkerungszahlen geführt (Herbert FEHR). Die künftige Forschung muss die Funde landwirtschaftlicher Geräte und die Archäobotanik berücksichtigen, um den biologischen Lebensstandard im frühmittelalterlichen Bayern zu berücksichtigen.

Der zweite Hauptabschnitt des Sammelbands geht in seinem ersten Unterkapitel »Zeit« auf diachrone Analysen ausgewählter Vergleichsregionen ein. Die Frage nach der Kontinuität römischer *villae rusticae* (Michaela KONRAD) zeigt, dass diese in der Spätantike einen grundlegenden Wandel erlebten. Neben Veränderungen der Haupt- und Nebengebäude entstanden im ländlichen Raum vermehrt kleine, dörfliche Ansiedlungen. Es gab germanische Bewohner in römischen Gutshöfen, deren Funktionen sind aber unbekannt. Der römische Einfluss ging in Toxandrien schneller zurück als im Dekumatland. Der Wandel zwischen Spätantike und Frühmittelalter muss kleinräumig untersucht werden. Die Hausbautechnik in Italien zeigt zwischen dem 5. und 8. Jahrhundert sehr ähnliche Verhältnisse nördlich und südlich der Alpen (Vittorio FRONZA). Der merowingerzeitlichen Siedlung in Toxandrien (Frans THEUWS)

werden die archäologischen Befunde der Übergangszeit zwischen Spätantike und Frühmittelalter im Salzburger Umland gegenübergestellt (Peter HÖGLINGER). Die sprachwissenschaftliche Untersuchung von Namen, hier insbesondere der Huosi, könnte vermuten lassen, dass die *genealogiae* zu den Kräften gehört haben, die den Siedlungswandel im 6. Jahrhundert mitgestaltet haben (Ludwig RÜBEKEIL).

Der zweite Unterabschnitt »Raum« weist sechs Beiträge auf. Nach den Schriftquellen bestand im 4. Jahrhundert eine spätromische Siedlungspolitik, die die Raetia Secunda wohl kaum erreicht hat (Ralf BEHRWALD). Hier scheinen das Einsickern von Siedlern und die Rekrutierung von Soldaten aus dem Barbaricum nördlich der Donau eher vorstellbar. Die letzten römischen Verwaltungs- und Militäraktivitäten im nördlichen Voralpenraum sind in den 470er-Jahren nachweisbar. Sie reichten nahe an die ostgotische Verwaltung heran (Marcus ZAGERMANN). Bei den sich ändernden Lebensumständen dieser Zeit sind viele Entwicklungen schwer zu beurteilen. So wurden die Truppen zu lokalen Milizen und damit »archäologisch unsichtbar«. Die Methoden der künftigen Untersuchungen sind daher zu verfeinern und bereits vorliegende Quellen neu zu untersuchen. Die nachantike Bedeutung der Verkehrswege im römischen Raetien zeigt, dass die Raumordnung mit zentralen Orten und Verkehrsnetz bis zum merowingischen Herzogtum grundlegend war (Stephan RIDDER). Der in der Lex Baiwariorum erscheinende Begriff der *via publica* und der Kategorisierung der Straßen beweist die Fortsetzung römischer Strukturen im frühmittelalterlichen Bayern. Die Archäologie des 4.–6. Jahrhunderts in Südbayern wird mit der Frage »Transformation oder Neuanfang« konfrontiert (Jochen HABERSTROH). Im Unterschied zur bisherigen Forschung wird diese Zeit als lange Transformationszeit betrachtet. Streusiedlungen haben sich in geringer Zahl abseits der römischen Infrastruktur nicht über die Mitte des 5. Jahrhunderts hinaus entwickelt, während sich Mittelpunktsiedlungen im späten 5. und frühen 6. Jahrhundert an den römischen Positionen orientiert haben. In der Mitte des 6. Jahrhunderts begann die Raumerschließung des 6.–8. Jahrhunderts mit flächenhafter Aufsiedlung in Gehöftgruppen ohne Bezug zu römischen Vorläufern. Dieses planvolle Konzept wird durch Ortsnamen bestätigt, die in Pendants (Ausnahme Feldkirchen) in der Alemannia und dem austrasischen Merowingerreich festzustellen sind. Die Beziehungen der Herzöge zum Merowingerreich bestätigen die Anstöße der Entwicklungen (Irmtraut HEITMEIER). »Die Suche nach dem Herrenhof. Zur Entwicklung der Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Baiern« (Sebastian GRÜNINGER) wird mit einer Quellenanalyse im Gebiet des bayerischen Herzogtums durchgeführt. Ein Teil des herzoglichen Besitzes im 8. Jahrhundert galt als Fiskalland bzw. Königsgut. Nicht eindeutig bestimmen lässt sich, wann dieses System entstand. Ein Wandel erst in karolingischer Zeit wird abgelehnt. Die Entwicklung der Grundherrschaften kann weiter zurückgeführt werden und es ist vielleicht an die Weiterentwicklung eines spätromischen Abgaben- und Dienstleistungssystems zu denken.

Die Beiträge des dritten Unterkapitels »Ort« suchen verstärkt nach funktionalen Besonderheiten. Dem archäologischen Beitrag wird jeweils ein geschichtswissenschaftlicher an die Seite gestellt. Zentralörtliche Siedlungen wie Aschheim stehen im Mittelpunkt des ersten Beitragspaares. Hier hat es sich um eine Neugründung des 6. Jahrhunderts gehandelt (Doris GUTSMIEDL-SCHÜMANN und Anja PÜTZ), die im 7./8. Jahrhundert eine Blütezeit erlebte, der ein Bedeutungsverlust mit schrumpfender Siedlung – nach 788? – folgte. Gebäude und weitere Funde unterstreichen die Bedeutung des Ortes, was die Schriftquellen bestätigen (Rainhard RIEPERTINGER). Das zweite Beitragspaar widmet sich den Gewerbesiedlungen, die sich zunehmend differenziert (Martin STRASSBURGER) haben, was in den Ortsnamen aufscheint. Diese knüpfen nicht an römische Strukturen an, sondern sind frühmittelalterlichen Ursprungs. Der große Anteil militärisch relevanter Gewerbe lässt den Ursprung des Herzogtums als möglichen Militärbezirk erschließen (Elisabeth WEINBERGER). Die Forschung muss sich mit der räumlichen Verteilung dieser Ortsnamen befassen. In einem weiteren Schritt werden Kirchen als Elemente der frühesten Siedlungslandschaft

erschlossen. Während die Archäologie außer in Künzing und Passau keine frühmittelalterlichen Kirchbauten erschließen kann, werden diese erst in karolingischer Zeit als siedlungsgeschichtlich bedeutsam angesehen (Christian LATER). Die kirchlichen Zentralorte in der frühen Diözese Freising (Heike Johanna MIERAU) sind meist an Orten mit römischer Tradition festzustellen. Zuletzt wird die Siedlungsentwicklung in Grenzlage angesprochen. In und um Straubing wird nach der Archäologie des 4. bis 6. Jahrhunderts (Günther MOOSBAUER) die antike Infrastruktur mit Hafen und Straßen in ihrer großen Nachwirkung gezeigt. Die Frühgeschichte Straubings war nicht durch Kontinuitäten geprägt, sondern war einem komplexen Wandlungsprozess mit sozialer Differenzierung unterworfen, die in ihren Einzelheiten von der künftigen Forschung zu klären ist (Christof PAULUS).

Der Band zeigt, wie die Frühgeschichte Bayerns heute beurteilt wird. Die Schwerpunkte der Untersuchungen liegen dabei weniger im Westen des Landes. Der Raum von Bayerisch-Schwaben wird mitefassen, aber die weiteren Verbindungen zum inneralemannischen Raum insbesondere auf Grund der bis weit in den alemannischen Raum reichenden Diözese Augsburg werden wenig beachtet. Hier wäre eine engere Zusammenarbeit zwischen Bayern und Baden-Württemberg unter Maßgabe der hier vorgelegten Ergebnisse weniger für den bayerischen als für den schwäbischen Raum wichtig.

Immo Eberl

Walter BERSCHIN/Angelika HÄSE (Bearb./Übers.), Gerhard von Augsburg. Vita Sancti Uodalrici. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich lateinisch-deutsch. Mit Kanonisationsurkunde von 993 (Editiones Heidelbergenses 24) Heidelberg 2020, 441 S., ISBN 978-3-8253-4699-7, € 46.

Es war der Augsburger Stadtpfleger und Späthumanist Markus Welser, der 1595 alle erreichbaren Quellen zu Leben, Kanonisation und Translation Bischof Ulrichs von Augsburg (reg. 923–973) zusammenstellte. Welsers im Verlag Ad insigne pinus erschienene, 1682 in Nürnberg nachgedruckte Ausgabe hat bis heute ihren Wert behalten, da der Patrizier Handschriften und Quellen aufnahm, die mittlerweile verloren sind. Welser veröffentlichte auch die drei hochmittelalterlichen Ulrichsviten: die Vita s. Uodalrici Berns von Reichenau (Dieter BLUME [Bearb./Übers.], Bern von Reichenau [1008–1048]. Abt, Gelehrter, Biograph. Ein Lebensbild mit Werkverzeichnis sowie Edition und Übersetzung von Berns »Vita S. Uodalrici« [Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 52] Ostfildern 2008, ab S. 195, nicht paginiert), die Lebensbeschreibung Gebhards von Augsburg (gest. 1009) (Welser 1595, S. 177–188/1682, S. 591–595), zuletzt die früheste Ulrichsvita aus der Feder des Kanonikers und Dompropstes Gerhard, der den Bischof noch gekannt hat. Seit 1993 war diese Vita s. Uodalrici I nach der Edition von Berschin und Häse zu zitieren, die in der hier anzuzeigenden Ausgabe nun eine bis auf wenige Stellen mit der früheren Version idente Neuauflage mit gleichem Seitenspiegel erhalten hat, weswegen die erste Auflage zitierbar bleibt (S. 69–411). E-caudata (ç) wird auch in der zweiten Auflage als /ae/ wiedergegeben. Eingearbeitet ist das Hyazinth-Corrigendum (cap. I/9 S. 170), worauf Walter Berschin an anderer Stelle (Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter, Bd. IV/1: Die ottonische Biographie. Das hohe Mittelalter 920–1220 n. Chr./920–1070 n. Chr. [Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters XII/1] Stuttgart 1999, S. 129) hingewiesen hatte. War die Ausgabe von Georg Waitz aus dem Jahr 1841 (MGH SS 4, S. 379–391) noch vier Textzeugen gefolgt, haben Berschin/Häse ihrer Edition rund 25 Handschriften zugrunde gelegt, wobei Universitätsbibliothek Augsburg Cod. I.2.4° 6 als Leithandschrift (Vitae Sanctorum, 11. Jh., Tegernseer Provenienz und 1814 von Fürst Ludw. Oettingen-Wallerstein in Paris erworben) dient.

Der Quellenwert der Ulrichsvita für die Reichsgeschichte des 10. Jahrhunderts ist unbestritten, wengleich die Forschung (etwa Georg KREUZER, Die »Vita sancti Oudalrici episcopi Augustani« des Augsburger Dompropstes Gerhard. Eine literaturkritische Untersuchung, in: Manfred WEITLAUFF [Hg.], Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit – sein Leben – seine Verehrung. FS aus Anlaß des tausendjährigen Jubiläums seiner Kanonisation im Jahre 1993 [JVAB 26/27] Weißenhorn 1993, S. 169–177) immer wieder auf topische Züge oder den Referenztext der Martinsvita des Sulpicius Severus verwiesen hat, die ohnedies als Modell für unzählige hagiographische Schriften des Mittelalters diene. Gleichzeitig hat die Philologie die hohe Bedeutung der Schrift für die mittellateinische Wortforschung (BERSCHIN, Biographie, S. 142–146) herausgearbeitet oder den Stellenwert der Ulrichsvita für den »realistischen Stil« der Ottonenzeit betont (Walter BERSCHIN, Realistic Writing in the Tenth Century. Gerhard of Augsburg's Vita S. Uodalrici, in: Tobias REINHARDT/Michael LAPIDGE/John Norman ADAMS [Hg.], Aspects of the Language of Latin Prose [Proceedings of the British Academy 129] Oxford 2005, S. 377–382). Ob für die Lechfeldsynode 952 und ihre Bildhaftigkeit (vgl. Wolfgang GIESE, *Ensis sine capulo*. Der ungesalbte König Heinrich I. und die an ihm geübte Kritik, in: Karl SCHNITH/Roland PAULER [Hg.], FS für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag, Kallmünz i.d. Opf. 1993, S. 151–164), ob bezüglich des Liudolfaufstands 953/954 (CP, *Peccati pondere gravatus*. Pfalzgraf Arnulf und der Liudolfaufstand, in: ZBLG 76 [2013] S. 365–387) oder für die Lokalisierung der sogenannten Lechfeldschlacht 955 (Walter PÖTZL, Der Ort der Ungarnschlacht des Jahres 955. Von der Schlacht »bei Augsburg« oder »am Lech« zur Schlacht »auf dem Lechfeld«, in: ZBLG 76 [2013] S. 83–96) – Gerhards Vita ist unverzichtbar für die Erforschung des 10. Jahrhunderts. Lange Zeit galt sie als Schlüsseltext für das von jüngeren Forschungen dekonstruierte »ottonisch-salische Reichskirchensystem«. Auch von Seiten der Liturgiegeschichte wurden die Ulrichsviten zuletzt verstärkt in den Fokus gerückt (Jörg BÖLLING, Heilige Bischöfe. Ulrich von Augsburg [923–973] und Konrad von Konstanz [934–975], in: *Potestas ecclesiae*. Zur geistlichen und weltlichen Herrschaft von Bischöfen und Domkapiteln im Südwesten des Reiches [Rottenburger Jb. für Kirchengeschichte 33] Ostfildern 2015, S. 81–91; Jens BRÜCKNER, *Loca sanctificate, plebem benedicite*. Stationsliturgien und Sakraltopographien in Augsburg von Bischof Ulrich [† 973] bis 1620 [Verein für Augsburgs Bistumsgeschichte, Sonderreihe 9] Lindenberg 2018). Erst in den Anfängen steckt die Erforschung ihrer Rezeption, wie sie in jüngster Zeit etwa für die Epoche des sogenannten Investiturstreits nachgewiesen werden konnte (etwa CP, St. Ulrich und Afra während des Investiturstreits, in: Manfred WEITLAUFF [Hg.], Benediktinerabtei St. Ulrich und Afra in Augsburg [1012–2012]. Geschichte, Kunst, Wirtschaft und Kultur einer ehemaligen Reichsabtei. Festschrift zum tausendjährigen Jubiläum, Bd. 1: Textbd., Lindenberg 2011, S. 76–110; DERS., Der [un-]christliche König oder Vom Jähzorn Lothars von Supplinburg, in: Mittellateinisches Jb. 49 [2014] S. 21–33). Auch hierfür ist die maßgebliche Ausgabe von Berschin/Häse unverzichtbar.

Christof Paulus